E1.611

Ausfertigung

Thüringer Ministerium für
Landwirtschaft und Forsten
Abteilung III - Landentwicklung
Hallesche Str. 16
O-5024 Erfurt

Erfurt, den 10.01.1992

F L U R B E R E I N I G U N G S B E S C H L U S S

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Forsten hat als obere Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

I. Nach den §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405) wird die

Flurbereinigung Linda, Kreis Pößneck

angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gera (Flurbereinigungsbehörde) durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

1. Gemarkung Linda mit Ortslage:

   alle Fluren

2. Gemarkung Kleina

Flur 3: 81/3, 82/3, 83, 88, 90/3, 91/3, 92/3, 93/3, 94/3, 95, 96, 100, 101, 102, 104/3, 105/3, 106/3, 107/3, 108/3, 110/3, 111/3, 112, 113, 114, 115, 116, 118/3, 119/3, 121/3, 122/5, 124/4, 125/3, 126/3, 127/3, 128/3, 129/2, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141/1, 148/3, 304

II. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 687) angeordnet mit der Folge, daß Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses liegt - vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet - zwei Wochen lang zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Linda und bei den Gemeindeverwaltungen der angrenzenden Gemeinden während der Dienststunden aus.
Zusätzlich wird die Gebietskarte in der Gemeindeverwaltung Linda ausgelegt.

IV. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke und Gebäude sowie die Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Linda"

Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
Ihr Sitz ist Linda, Kreis Pößneck.

V. Anmeldung von Rechten

1. Innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, dem Flurneuordnungsamt Gera anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

2. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

3. Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetreten Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VI. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung, Ordnungswidrigkeiten

Um den ungehinderten Fortgang der Flurbereinigung zu gewährleisten, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§§ 34, 85 Nr. 5 und 6 der FlurbG):

1. Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken,

Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

2. Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

3. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 1. vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen den Vorschriften zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche wieder ordnungsgemäß aufzuforsten hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften 1., 3. und 4. sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Die Flurbereinigung Linda ist zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft erforderlich und liegt im Interesse der Beteiligten (§§ 1, 4 FlurbG).

Das Flurbereinigungssgebiet wurde in der Vergangenheit ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen großflächig bewirtschaftet. Die Größe der Schläge lag bei Ackerland zwischen 3,5 und 102,0 ha, bei Grünland zwischen 0,9 und 7 ha.
Wirtschaftswege, Bachläufe, Flurgehölze, Teiche und andere Landschaftsbestandteile, die eine großflächige Bewirtschaftung behinderten, wurden beseitigt.
Nunmehr soll wieder eine auf dem Privateigentum an Grund und Boden beruhende Bewirtschaftung erfolgen.

Sieben Haupterwerbslandwirte und drei Nebenerwerbslandwirte wollen eigene und angepachtete Flächen bewirtschaften.
Die Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse erfordert eine Neuordnung der mit einer Durchschnittsgröße von ca. 1 ha zu kleinen, unwirtschaftlich geformten und schlecht erschlossenen Grundstücke. Die Grundstücke sind nach neuzeitlichen betrieblichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Pachtverhältnisse zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten.
Das Wegenetz ist den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Das frühere, auf die Eigentumsverhältnisse abgestimmte Wegenetz ist zu eng und in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Das im Zusammenhang mit der großflächigen Bewirtschaftung entstandene Wegenetz ist zu weitmaschig und ausbaubedürftig.

Da die Landschaft weitgehend ausgeräumt wurde, sind bodenschützende, bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen zu treffen, wie das Anlegen von Windschutzhecken und Feldgehölzen sowie die Renaturierung von Gewässern. Das Gebiet ist so begrenzt, daß der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 Abs. 1

FlurbG). Die Ortslage von Linda ist in das Verfahren einzubeziehen, da wegen der Abweichungen zwischen Örtlichkeit und Liegenschaftskataster eine Ortsregulierung erforderlich ist.

In Verbindung mit der Flurbereinigung sollen Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Ortslage ist aufzulockern, Bebauungspläne sind umzusetzen, landespflegerische Anlagen, insbesondere auch zur Förderung des Fremdenverkehrs und der Erholung sind erforderlich.

Die Einbeziehung von Waldflächen erfolgt zur Erschließung des Waldes, zur besseren Gestaltung der Feld-Wald-Grenze und zur Bildung von Grundstücken mit wirtschaftlicher Größe und Form.

Die Einbeziehung einer Teilfläche der Gemarkung Kleina erfolgt, weil dort vergleichbare Verhältnisse, wie in der Gemarkung Linda bestehen und dieser Bereich von Linda aus bewirtschaftet wird. Außerdem befindet sich dort das Quellgebiet der Auma, das renaturiert werden muß.

Die Beteiligung der voraussichtlichen Teilnehmer sowie der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange ist erfolgt (§ 5 FlurbG).
Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Versammlung eingehend über das gesamte Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.
Der Thüringer Bauernverband e.V. wurde gehört. Die Unterrichtung der Behörden ist erfolgt.
Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde zur Einbeziehung der geschlossenen Waldflächen von mehr als zehn Hektar Größe liegt vor (§ 85 Nr. 2 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt in ihrem Interesse, daß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung sowie die Vorteile für den Fremdenverkehr und den Natur- und Landschaftsschutz möglichst bald einsetzen.

Mit der sofortigen Vollziehung können sowohl die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, die Wertermittlung der Grundstücke, die

Vorarbeiten zur Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan eingeleitet werden.

Eine Zurückstellung dieser Verfahrensabschnitte bis zur Entscheidung über etwaige Widersprüche hätte zur Folge, daß die Zuweisung der neuen Grundstücke erheblich verzögert würde.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, daß die in die Verbesserung der Agrarstruktur investierten erheblichen öffentlichen Mittel möglichst bald die angestrebten betriebswirtschaftlichen Erfolge in der Landwirtschaft herbeiführen und daß auch die in der Flurbereinigung zu schaffenden öffentlichen Anlagen möglichst bald verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung liegen damit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem

Thüringer Ministerium für
Landwirtschaft und Forsten
(Obere Flurneuordnungsbehörde)
Hallesche Straße 16
0-5024 Erfurt

eingelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Heider

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
5

Ausgefertigt:

Erfurt, den 15.01.1992

im Auftrag:

(Meise, OI)

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuordnungsamt Gera
Burgstr. 5
07545 Gera

Gera, 08.09.1997

Az: 2-1-0001

Änderungsbeschluß Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes der Flurbereinigung Linda, Saale-Orla-Kreis

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10.01.1992, Az: 2-1-0001 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Linda, Saale-Orla-Kreis wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Linda
Flur 4 Flurstücke Nr. 570/2, 573/1, 574, 575/1, 580/1, 580/2, 581/2, 582, 583, 585/1, 586/3, 590/2
Flur 5 Flurstücke Nr. 521/1, 591/3, 591/6, 591/7, 591/9, 591/10, 591/11, 592/1, 592/2, 594, 595, 597, 598, 599, 601, 602, 604, 605, 606, 608, 609, 610, 623, 625/1, 625/2, 629, 652, 653

1.1.2 Gemarkung Kleina
Nach Teilung der Flurstücke:
Flur 3 Flurstücke Nr. 88, 96, 100, 101, 102, 107/3, 108/3, 110/3, 116, 118/3, 141/1, 148/3
werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:
Flur 3 Flurstücke Nr. 88/2, 96/2, 100/2, 101/2, 102/2, 107/5, 108/5, 110/5, 116/2, 118/5, 141/6, 148/6.

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet wird zugezogen:

Gemarkung Kleina
Flur 3 Flurstück Nr. 141/3

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für das zugezogene Flurstück wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):
- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageeigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt Gera, Burgstr. 5, 07545 Gera anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:
a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen:
Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das

Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Linda sowie in den angrenzenden Gemeinden Moßbach und Schmieritz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das zugezogene Flurstück 141/3 Gemarkung Kleina sollte Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses vom 10.01.1992 sein, wurde aber bei der Benennung der Flurstücke vergessen.
In dem vom Flurbereinigungsverfahren Linda ausgeschlossenen Gebiet in der Gemarkung Linda südlich der Bahnlinie Lobenstein - Triptis beginnt neben den bereits gut arrondiert und wegemäßig ausreichend erschlossenen Staatsforstflächen das Verbundsystem der Plothener Seenplatte. Diese sind gekennzeichnet durch umfassende topografische Veränderungen, so daß für eine sinnvolle Lösung der Probleme in diesem Teil weitere Fluren der Nachbargemarkungen einbezogen werden müßten. Zu dem ist, aufgrund der Zusammenlegung des stark zersplitterten Kleinbesitzes an Teichen in die im Rahmen der intensiven Teichbewirtschaftung angelegten Großteiche, eine zügige Bearbeitung nicht gewährleistet. Die Flurbereinigung hat in diesem Bereich andere Zielfunktionen als im Umfeld von Linda, da ackerbauliche Nutzflächen im auszuschließenden Gebiet nicht vorherrschen. Eine zügige Bearbeitung liegt jedoch vorrangig im Interesse der Wiedereinrichter der ackerbaulichen Bewirtschaftung in der Feldlage von Linda.
Das Gebiet in der Gemarkung Kleina Flur 3 und Gemarkung Linda Flur 4 und 5 wird aufgrund des fehlenden Handlungsbedarfes der Flurbereinigung in diesem Waldgebiet und aus katastertechnischen Gründen zur vereinfachten Herstellung der Verfahrensgrenze aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. In dem vom Flurbereinigungsverfahren Linda ausgeschlossenen Gebiet der Flur 4 stellt ein Bachlauf die Grenze zwischen den Gemarkungen Moßbach und Linda dar. Zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wurde der Bachlauf verändert und teilweise begradigt. Die Herstellung der Verfahrensgrenze könnte nur mit hohem Aufwand erfolgen, zumal eine teilweise Verrohrung dies problematisch gestaltet. Eine wesentliche Umgestaltung oder Renaturierung dieses Gewässers kann nur lt. § 31 Wasserhaushaltsgesetz nach einem Planfeststellungsverfahren erfolgen. In diesem Fall dient dies aber nicht dem Zweck der Flurbereinigung.
Das ursprüngliche Flurbereinigungsgebiet von ca. 637,8 ha wird durch den Ausschluß aus dem Verfahrensgebiet um ca. 94,4 ha verkleinert.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Linda wurde nach § 25 FlurbG in seiner Sitzung vom 09. Dezember 1992 bzw. vom 13. Dezember 1995 zum Ausschluß aus dem Verfahrensgebiet gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem
Flurneuordnungsamt Gera, Burgstr. 5, 07545 Gera
einzulegen.
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. i.V. (W. Risse)
stellv. Amtsleiter

Für die Übereinstimmung mit der Urschrift
Gera, 10.09.1997

(DS)

(Theuermeister)
Sachbearbeiterin

Flurneuordnungsamt Gera
Burgstr. 5
07545 Gera

Gera, 11. Juni 2001

Az: 2-1-0001

Änderungsbeschluß Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes der Flurbereinigung Linda, Saale-Orla-Kreis

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I. S. 1430) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10.01.1992, Az: 2-1-0001, festgestellte und mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gera vom 08.09.1997, Az: 2-1-0001, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Linda, Saale-Orla-Kreis, erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet wird zugezogen:

1.1.1 Gemarkung Kleina
Flur 3, Flurstücke Nr. 152/2, 178, 179, 180, 181, 182/3

1.1.2 Gemarkung Köthnitz
Flur 5, Flurstücke Nr. 259/2, 263/7, 264/1, 265/1, 268/2, 270/1

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):
- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageeigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs oder Ausführungskosten auferlegt wird, oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Gera, Burgstr. 5, 07545 Gera, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen:

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Linda sowie in den angrenzenden Gemeinden Dreba, Kospoda, Weira, Lemnitz, Schmieritz, Moßbach sowie der Stadt Neustadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Im Ergebnis des Wegebaus auf der Grundlage des 1. Teilplans und des Plans nach § 41 FlurbG in den Jahren 1998 und 1999 wurde eine Ergänzung des bestehenden Wegenetzes notwendig. Hierfür wurde die 1. Ergänzung zum Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt. Die auf dieser Grundlage auszubauenden Wege sollen der ganzjährigen Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen südlich und südöstlich der Ortslage Linda sowie der südlich der L 2350 liegenden Flächen der Gemarkung Kleina dienen.

Dafür ist es erforderlich, die unter Punkt 1.1.1 (außer Flurstück Nr. 152/2) und unter Punkt 1.1.2 aufgeführten Flächen in das Verfahrensgebiet einzubeziehen. Die Zuziehung dieser Flächen zum Verfahrensgebiet ist deshalb dringend notwendig, um die ganzheitliche Funktionsfähigkeit des - den örtlichen Verhältnissen angepassten - konzipierten landwirtschaftlichen Wegenetzes zur Erschließung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke zu ermöglichen und die Entwicklung des ländlichen Raumes zu gewährleisten.

Die unter Punkt 1.1.1 (außer Flurstück Nr. 152/2) aufgeführten Flurstücke werden u. a. für den weiteren Ausbau eines Weges an der westlichen Verfahrensgrenze benötigt, da sich notwendige Teilflächen dieser Flurstücke durch die ursprüngliche Verfahrensgrenze außerhalb des Verfahrensgebietes befinden. Die Hinzuziehung der unter Punkt 1.1.2 aufgeführten Flächen ist für den weiteren Ausbau eines Weges notwendig, der im nördlichen Teilbereich von der L 2350 bis an die Auma führt. Hier ist vorgesehen, eine Überquerung der Auma zu schaffen. Auch hier würde die geplante Wegführung die ursprüngliche Verfahrensgrenze schneiden.

Die Hinzuziehung des unter Punkt 1.1.1 aufgeführten Flurstücks Nr. 152/2 wird für einen Weg notwendig, dessen Ausbau im Rahmen der Ausführung des Plans nach § 41 FlurbG teilweise bereits erfolgt ist, da durch die bisherige Verfahrensgrenze Teile der Westflanke dieses Weges außerhalb des Verfahrensgebietes liegen.

Durch die Zuziehung der Flurstücke zum Verfahrensgebiet Linda können im Bereich dieser Wege die Eigentumsverhältnisse geordnet und die Wege instandgesetzt werden. Somit werden die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschlossen, und es wird eine durchgängige Verbindung für den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Verkehr erreicht.

Das ursprüngliche Flurbereinigungsgebiet mit einer Fläche von ca. 543,4 ha wird durch die Zuziehung zum Verfahrensgebiet um ca. 3,1 ha vergrößert.
Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Linda wurde nach § 25 FlurbG in seiner Sitzung am 06. April 2001 zur Hinzuziehung der Flächen zum Verfahrensgebiet gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gera,
Burgstr. 5,
07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Friedmar Müller
Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5
07545 Gera

26.Mai 2005

Änderungsbeschluss Nr. 3

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes der Flurbereinigung Linda, Saale-Orla-Kreis

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I. Seite 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I Seite 3987) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10.01.1992, Az: 2-1-0001, festgestellte und mit Beschluss vom 11.Juni 2001, Az.: 2-1-0001, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Linda, Saale-Orla-Kreis, erneut wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Gemarkung Köthnitz

Flur 5 Flurstücke Nr. 259/3, 263/8, 264/3, 265/3, 268/4 und 270/1

Diese Flurstücke, außer Flurstück 270/1, entstanden durch Zerlegung der durch Änderungsbeschluss Nr. 2 hinzugezogenen Flurstücke 259/2, 263/7, 264/1, 265/1 und 268/1. Die beteiligten Grundstückseigentümer erhalten zusammen mit der Zustellung des Änderungsbeschlusses Nr. 3 die jeweiligen Veränderungsnachweise.

2. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt durch Zustellung des Änderungsbeschlusses an die beteiligten Grundstückseigentümer.

Gründe:

Die Flurstücke 259/4, 263/9, 264/4, 265/4 und 268/5 Flur 5, Gemarkung Köthnitz werden Bestandteil des land- und forstwirtschaftlich genutzten Weges entlang der Gemarkungsgrenze Linda/Köthnitz. Für die in Anspruch genommenen Flächen erhalten die Grundstückseigentümer im Zuge der Ausführung des Flurbereinigungsplanes einen Geldausgleich.
Die unter Punkt 1 aufgeführten Flurstücke bedürfen keiner Neuzuteilung und werden vom Verfahren ausgeschlossen. Das Flurstück 270/1 wurde nicht in Anspruch genommen und wird insgesamt ausgeschlossen.
Die ausgeschlossenen Flurstücke werden zukünftig durch den ländlichen Weg erschlossen.
Das ursprüngliche Flurbereinigungsgebiet mit einer Fläche von ca. 577,2 ha wird durch die Änderung des Verfahrensgebietes um ca. 0,66 ha verringert.

Das Verfahrensgebiet hat jetzt somit eine Fläche von ca. 576,5 ha.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5
07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Friedmar Müller
Amtsleiter